



## **Ersatzabgabereglement für Abstellplätze – Bericht der GOR**

### **1. Auftrag**

Am 16. Mai 2023 reichte der Stadtrat die Vorlage 2023/178 betreffend Erlass Ersatzabgabereglement für Abstellplätze dem Einwohnerrat ein. Dieser wiederum überwies die Vorlage an seiner Sitzung vom 31. Mai 2023 gestützt auf § 56 i.V.m. § 26 des Geschäftsreglements der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (nachfolgend GOR genannt) zur Vorbereitung.

### **2. Vorgehen**

Die GOR beriet in der Folge die Vorlage in einer Lesung an einer (terminbedingt nicht früher durchführbaren) Sitzung am 25. Oktober 2023. Ebenfalls anwesend waren als Gäste Stadtrat Daniel Muri und der Bereichsleiter Planung/Baubewilligung, Heinz Plattner. Die Änderungen wurden von den Gästen schlüssig vorgestellt. Nach einigen grundsätzlichen Fragen zu Sinn und Zweck der Ersatzabgabepflicht für Abstellplätze sowie der aktuellen Rechtswirklichkeit prüfte die GOR anschliessend die vorgeschlagenen Reglementsnormen im Detail. Dabei beschloss die GOR diverse Änderungen zur stadrätlichen Vorlage, die jedoch weitgehend formaler Natur sind. Die von der GOR gestellten Fragen wurden von den Gästen kompetent beantwortet. An ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2023 beschloss die GOR Rückkommen und nahm die Beratung erneut auf. In der Folge beriet und verabschiedete die GOR auf dem Zirkularweg den vorliegenden Kommissionsbericht.

### **3. Beratung**

#### **3.1. Gesamtwürdigung**

Das vorliegende Reglement soll erlassen werden, da die bisherigen rechtlichen Regelungen den kantonalen Vorgaben nicht mehr genügen. Der Stadtrat nahm dies zum Anlass, die hierfür notwendigen einschlägigen Normen zu erlassen und dabei die geltenden Tarife deutlich zu erhöhen (von TCHF 3 bis TCHF 8 auf einheitlich TCHF 15). Die GOR hält das neue Reglement – insbesondere mit den von der GOR vorgenommenen vorwiegend formalen Änderungen – für gelungen und rechtlich korrekt. Die GOR ist jedoch der Ansicht, dass die Höhe der Gebühr vom Einwohnerrat noch vertieft diskutiert werden sollte (vgl. nachstehend Ziff. 3.3).

Es erscheint der GOR wichtig darauf hinzuweisen, dass gemäss geltender kantonalen Rechtslage bei Neu- und Umbauten eine bestimmte Mindestanzahl von Abstellplätzen erstellt werden muss (§ 106 RBG) und dass es auch das kantonale Recht ist, welches die Bedingungen festlegt, weshalb ausnahmsweise von der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanzahl abgewichen werden kann, wie auch, dass diesfalls eine Ersatzabgabe geschuldet ist (§ 107 RBG). Ebenso entscheidet die Baubewilligungsbehörde – und damit nicht resp. nur unter den Voraussetzungen von § 118 Abs. 2 und 3 RBG die Stadt Liestal – über eine Unterschreitung der Mindestzahl im konkreten Fall. Die Stadt Liestal ist somit bei der Legiferierung dieser Thematik stark eingeschränkt.

### **3.2. Keine Regelung der Mindestanzahl der Abstellplätze**

Von der unter Ziff. 3.1 ausgeführten Thematik zu unterscheiden ist die seit dem 1. Februar 2023 gegebene Möglichkeit, dass die Gemeinden, und damit auch die Stadt Liestal, die Mindestanzahl an Abstellplätzen in einem Reglement selber regeln können, unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen (§ 106 Abs. 5 und 6 RBG). Es handelt sich dabei jedoch um eine andere Frage. Das vorliegende Reglement regelt diese andere Thematik nicht und will es auch nicht regeln. Das vorliegende Reglement regelt nur die Folgen, wenn ausnahmsweise von der gesetzlichen Mindestzahl für Abstellplätze (egal wie hoch diese ist) im Einzelfall abgewichen werden kann, und nicht die Frage, wie hoch die Mindestzahl für Abstellplätze überhaupt sein soll. Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 das Postulat 2023-186 an den Stadtrat überwiesen, mit welchem der Stadtrat beauftragt wurde zu prüfen, ob (und ggf. wie) die Stadt Liestal die Mindestzahl an Abstellplätzen selbst regeln will. Sollte der Stadtrat zum Schluss kommen, dass eine eigenständige Regelung Sinn macht, wird er ein Reglement vorzubereiten haben, über welches der Einwohnerrat zu beraten haben wird. Das vorliegende Reglement bleibt auch bei einem Reglement über die Mindestzahl an Abstellplätzen relevant, da es – zumindest solange überhaupt eine Mindestzahl an Abstellplätzen vorgeschrieben wird – auch immer Fälle geben wird, in denen ausnahmsweise auf deren Erstellung verzichtet werden kann und eine Ersatzabgabe geschuldet ist.

### **3.3. Sinn und Zweck der Ersatzabgabe und deren Höhe - § 2**

Die GOR erörterte Sinn und Zweck der Ersatzabgabe sowie deren Bemessungsgrundlage. Eine Ersatzabgabe ist geschuldet, da die Bauherrschaft, die keine oder weniger Abstellplätze als gesetzlich vorgesehen erstellen muss, finanziell besser gestellt wird als jene Bauherrschaft, die diese zu erstellen hat (unabhängig davon, ob sie diese benötigt oder nicht). Die Kosten für den Bau der Abstellplätze (und ggf. für den Landerwerb) fallen nicht an, wenn solche nicht zu bauen sind, auf der anderen Seite verfügt die Eigentümerschaft in der Folge aber auch nicht über diese Parkplätze (da nicht erstellt). Der dadurch entstehende Vermögensvorteil ist im Sinne der Rechtsgleichheit abzuschöpfen und die Einnahmen sind zweckgebunden einzusetzen (vgl. § 5, Parkplatzfonds). Die GOR kann sich diesen Überlegungen anschliessen (und sogar wenn sie es nicht könnte, wären die Bestimmungen gleichwohl zu erlassen, da dies vom kantonalen Recht vorgegeben ist).

Spielraum besteht jedoch bei der Höhe der Ersatzabgabe. Die Stadt möchte statt einer wie bisher nach Zone abgestuften Abgabenhöhe – was mit dem Gebot der Rechtsgleichheit schwer vereinbar ist – künftig eine einheitliche Höhe vorsehen, die mit TCHF 15 je nach bisheriger Zone knapp doppelt bis fünf Mal so hoch wie bisher bemessen ausfallen soll. Die Stadt habe zudem zunächst eine Abgabenhöhe von TCHF 20 vorsehen wollen, was der Kanton als nicht genehmigungsfähig betrachtet habe.

Sinn und Zweck der Ersatzabgabe ist die Abschöpfung des Vermögensvorteils, der durch die Nichterstellung eines Abstellplatzes entsteht. Da die Kosten zur Erstellung eines Abstellplatzes (inkl. Land) sich auf ca. TCHF 20 belaufen (unterirdisch auf ca. TCHF 30), und die Bauherrschaft sich diese Kosten erspart, wenn sie keinen Abstellplatz bauen muss, richtet sich die Höhe der Abgabe grundsätzlich auch an diesen Kosten, sie darf jedenfalls nicht höher sein. Sie darf aber auch nicht gleich hoch sein, da die Eigentümerschaft dann eben gerade keinen Abstellplatz hat und diesen (bei Bedarf) zumieten muss oder die Gebühr für das dauernde Parkieren über Nacht zu entrichten hat. Somit erscheint eine Abgabe von TCHF 15 am oberen Rand der rechtlich zulässigen Höhe zu liegen.

Ob die vorgeschlagene Höhe angemessen ist, wurde in der GOR kontrovers diskutiert, jedoch stellte kein GOR-Mitglied einen Änderungsantrag. Ein Teil der GOR ist jedoch der Auffassung, dass die Höhe von TCHF 15 im Vergleich zu den Abgabenhöhen in anderen Gemeinden überhöht erscheinen könnte (Laufen TCHF 8, Gelterkinden TCHF 9, Münchenstein TCHF 10, Lausen und Frenkendorf TCHF 12, Allschwil TCHF 12.5, Binningen TCHF 15). Im

Vergleich zu den nächstgelegenen Gemeinden (Lausen, Frenkendorf) und den vergleichbaren Bodenpreisen (die bei Abstellplätzen einen wesentlichen Teil der Kosten ausmachen) erschiene eine Höhe von TCHF 12 eher vertretbar, zumal die einzige Gemeinde mit TCHF 15 (Binningen) deutlich höhere Landpreise kenne. Ein anderer Teil der GOR gibt zu bedenken, dass die Ersatzabgabe auch bei TCHF 15 nur einen Teil der Ersparnis abschöpfe, v.a. wenn Einstellhallenplätze hätten gebaut werden müssen, Liestal als Zentrum attraktiver sei und auch dadurch höhere Abgaben einfordern könne, und keine Fehlanreize durch zu tiefe Abgaben und dadurch Förderung des «Laternenparkierens» auf öffentlichem Grund geschaffen werden sollten. Die GOR ist jedoch einhellig der Auffassung, dass es sich hierbei um eine politische, und keine rechtliche Frage handelt, sowie dass eine Anpassung der Höhe der Abgabe nur eine Anpassung ebendieses Betrags in § 2 bedingen würde ohne dass andere Reglementsnormen angepasst werden müssten. Entsprechend einfach sei eine Änderung auch durch den Einwohnerrat selbst vornehmbar und folglich eine gleichlautende Diskussion in der GOR (mit möglicherweise anderen Mehrheitsverhältnissen) müssig. Die GOR hat mit ihrer Beratung dem Einwohnerrat die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für die Höhe der Abgabe geliefert, sie möchte dem Einwohnerrat aber keinen eigenen Änderungsantrag stellen, im Wissen, dass jeder Einwohnerrat dies in der Debatte auch tun kann, zumal die vom Stadtrat vorgeschlagene Höhe durchaus als möglich und jedenfalls nicht als fehlerhaft betrachtet werden kann.

### **3.4. Vorgenommene Änderungen**

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat dagegen einige Änderungen gegenüber dem Reglementsentwurf des Stadtrats. Diese Änderungen sind vorwiegend formaler Natur. Diesbezüglich wird auf die Synopse in Ziff. 4 verwiesen.

### **3.5. Abgelehnte Änderungsanträge**

#### **3.5.1. § 4 Pflicht statt Möglichkeit zur Sicherstellung der Abgabe**

Gemäss § 107 Abs. 5 RBG (wiederholt in § 4 des vorliegenden Reglements) hat der Stadtrat die Möglichkeit, einen Antrag auf Sicherstellung der Ersatzabgabe im Baubewilligungsverfahren (und vor Erteilung der Baubewilligung) zu verlangen. Der GOR wurde erläutert, dass die Stadt von dieser Möglichkeit oft Gebrauch mache. Ein GOR-Mitglied stellte den Antrag, § 4 sei dahingehend abzuändern, als dass der Stadtrat verpflichtet sei, diesen Antrag in jedem Fall zu stellen. Mit 2:4 Stimmen bei 1 Enthaltung wird dieser Antrag abgelehnt. Die Mehrheit der GOR ist der Auffassung, dass der Stadtrat autonom entscheiden kann und soll, wann es sinnvoll ist, eine solche Sicherstellung zu verlangen (bei zahlungskräftigen Bauherrschaften, die in der Vergangenheit ihren Verpflichtungen immer nachgekommen sind, oder beim Kanton als Bauherrn könnte ein solcher Antrag – der im Falle einer Pflicht immer gestellt werden müsste – merkwürdig erscheinen).

#### **3.5.2. § 7 Einführung eines Registers über geleistete Ersatzabgaben**

Ein unformulierter Ergänzungsantrag zu § 7 betr. gesetzlicher Regelung eines Registers über Ersatzabgaben wurde mit 3:3 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt. Hingegen wurde ein Rückkommensantrag gutgeheissen und § 2 soll nun um Abs. 2 und 3 (neu) ergänzt werden (vgl. dort, nachstehend Ziff. 4), was inhaltlich in etwa dem abgelehnten unformulierten Ergänzungsantrag entspricht.

### **3.5.3. § 8 Erweiterung der Gründe für Befreiung von der Ersatzabgabepflicht**

§ 8 regelt die Ausnahmen von der Ersatzabgabepflicht, nach Vorschlag des Stadtrats soll dies möglich sein, wenn die notwendigen Abstellplätze auf der eigenen Parzelle zwar erstellt werden könnten, darauf aber zum Schutz des Orts- oder Strassenbildes im öffentlichen Interesse verzichtet wird.

Nach beschlossener Rückkommen beriet die GOR den Antrag eines Mitglieds, die Gründe für die Befreiung der Ersatzabgabepflicht in § 8 zu erweitern um folgende Formulierung «(...) darauf aber zum Schutz des Orts- oder Strassenbildes, zum Schutz des Bodens vor Versiegelung, zum Natur-, Heimat- und Gewässerschutz im öffentlichen Interesse verzichtet wird.» Begründet wurde dies mit dem zwischenzeitlich überwiesenen Postulat des Einwohnerrats bezüglich eigenständiger Regelung der Mindestzahl für Abstellplätze (vgl. vorstehend Ziff. 3.2) sowie des Umstands, dass weitere im öffentlichen Interesse liegende Gründe gegeben sein können, damit keine Abgabe zu leisten sei. Mit dem Änderungsantrag könne das vorerwähnte Postulat bereits teilweise umgesetzt werden. Die Formulierung lehne sich an § 8 Abs. 3 der Parkplatzverordnung der Stadt Zürich an. Die Änderung schaffe Anreize zur Biodiversitätsförderung und Bekämpfung von Hitzeinseln. Bodenentsiegelung diene zudem einer besseren Entwässerung und schütze vor Überschwemmungen, womit bei zunehmenden Starkregen zu rechnen sei. Da eine Befreiung nur möglich sei, wenn der Verzicht auf den Abstellplatz auch im öffentlichen Interesse sei, sei gewährleistet, dass die Bestimmung nicht masslos angewendet werde, sondern nur einzelfallspezifisch. Es solle dem Stadtrat jedoch mehr Handlungsspielraum gegeben werden. Die GOR lehnt den Änderungsantrag mit 4:3 Stimmen ab. Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass eine unzulässige Vermischung der Kriterien für die Reduktion der Mindestzahl an Abstellplätzen (hängiges Postulat) mit dem vorliegenden Reglement (Regelung der Folgen bei Unterschreitung der Mindestzahl Abstellplätze) stattdessen finde. Es gelte – auch nach kantonalem Recht – nach wie vor der Grundsatz, dass die Mindestzahl an Abstellplätzen zu bauen seien oder zumindest eine Ersatzabgabe zu leisten sei. Diese Ersatzabgabe stelle die Abschöpfung des privaten Gewinns des Eigentümers dar, der keinen Abstellplatz bauen kann resp. muss (vgl. vorstehend Ziff. 3.3). Mit der beantragten Änderung würde dieser Kernsinn von Mindestzahl an Abstellplätzen und Ersatzabgabepflicht ausgehöhlt und eine Rechtsungleichheit geschaffen gegenüber denjenigen, die die Abstellplätze bauen (möglicherweise umweltschonend) oder zumindest die Ersatzabgabe leisten. Es sei zudem fraglich, ob eine derart extensive Ausnahmeregelung genehmigungsfähig sei, da das kantonale Recht eigentlich überhaupt keine Ausnahmen zulasse. Zudem sei es ohne Weiteres möglich, Abstellplätze ohne Versiegelung zu bauen, umgekehrt sei es möglich, dass, wenn die Änderung angenommen würde, ein Bauherr zwar keinen Abstellplatz baut und dafür auch keine Abgabe leisten muss, er den für den ansonsten für den Abstellplatz vorgesehenen Boden dann aber trotzdem nicht naturnah gestaltet, sondern z.B. einen Steingarten anlegt (was zu einer Bodenversiegelung führt) und somit Sinn und Zweck der Ausnahmebestimmung unterlaufen werde. Die GOR ist mehrheitlich der Auffassung, dass die Frage über die Kriterien, wann keine oder weniger Abstellplätze zu bauen sind, im Rahmen des überwiesenen Postulats zu § 106 Abs. 5 und 6 RBG (vgl. Ziff. 3.2) zu regeln ist und nicht im Rahmen der Ersatzabgabepflicht nach § 107 RBG.

### **3.6. Stellungnahme zu den stadträtlichen Anträgen**

Der vorliegende Reglementsentwurf ist sowohl ohne als auch mit den Änderungsanträgen der GOR grundsätzlich genehmigungsfähig, wobei die GOR selbstredend eine Genehmigung mit ihren Änderungen empfiehlt. Die GOR weist jedoch darauf hin, dass Reglemente, wenn sie unterschrieben werden, von der (aktuell) Einwohnerratspräsidentin und dem Ratschreiber zu unterzeichnen sind, nicht vom Stadtrat.



## 4. Überblick der Änderungen

| <b>Vorlage / Antrag Stadtrat<br/>(Streichungsanträge GOR durchgestrichen)</b>   | <b>Antrag GOR<br/>(Änderungen fett, Streichungsanträge siehe links)</b>   | <b>Begründung</b>   |
|---|---|---|
| <p><b>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</b><br/>1 Dieses Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Liestal.</p> <p>2 Es kommt zur Anwendung, wenn aufgrund von baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauvorhaben oder der Zweckänderung bestehender Bauten ein gesetzlicher Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge entsteht.</p> <p><del>3 Als Abstellplätze gelten Flächen, welche die gesetzlichen Bestimmungen und Normen für das Parkieren von Fahrzeugen einhalten. Die Anzahl der notwendigen Abstellplätze (Grundbedarf) richtet sich nach Anhang 1 1/1 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)</del></p> <p>4 Können die baugesetzlich notwendigen Abstellplätze (<del>Grundbedarf</del>) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen finanziellen Aufwand erstellt werden, entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Stadt Liestal. Es gilt § 107 Abs. 1 RBG.</p> <p>5 Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).</p> | <p><b>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</b><br/>1 Dieses Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Liestal.</p> <p>2 Es kommt zur Anwendung, wenn aufgrund von baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauvorhaben oder der Zweckänderung bestehender Bauten ein gesetzlicher Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge entsteht.</p> <p>3 Können die baugesetzlich notwendigen Abstellplätze (<del>Grundbedarf</del>) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen finanziellen Aufwand erstellt werden, entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Stadt Liestal. Es gilt § 107 Abs. 1 RBG.</p> <p>4 Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).</p> | <p>Es ist immer eine Frage, inwieweit höherrangiges Recht beschrieben werden soll. Im Sinne der Benutzerfreundlichkeit ist dies teilweise sinnvoll. Allerdings sollten Abschnitte identisch sein mit dem höherrangigen Recht und zurückhaltend erfolgen, da bei Änderung des höherrangigen Rechts auch das vorliegende Reglement zu ändern ist. Aus diesen Gründen beantragt die GOR einstimmig die Streichung von Abs. 3, der nur auf eine (vom Regierungsrat jederzeit änderbare) Verordnung resp. dessen Anhang verweist und zudem stark gekürzt ist. Ebenso ist das Wort «Grundbedarf», das nur im Anhang der RBV, aber nicht im RBG vorkommt, zu streichen. Als Folgeänderung wird Abs. 4 zu Abs. 3 und Abs. 5 zu Abs. 4</p> |

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p><b>§ 2 Ersatzabgabe</b><br/> <sup>1</sup> Die Ersatzabgabe beträgt CHF 15'000. - pro Abstellplatz.<br/> <sup>2</sup> <del>Die Beträge basieren auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand 1. April 2017, 99.2 Indexpunkte (Basis 1. April 2010 = 100 Punkte). Die Anpassung erfolgt bei Änderungen des Indexes um mindestens 10 Punkte durch den Stadtrat</del></p>   | <p><b>§ 2 Ersatzabgabe</b><br/> <sup>1</sup> Die Ersatzabgabe beträgt CHF 15'000. - pro Abstellplatz.<br/> <sup>2</sup> <b>Die Stadt Liestal führt ein Register über entrichtete Ersatzabgaben.</b><br/> <sup>3</sup> <b>Das Register umfasst insbesondere die Parzellenummer, die Anzahl abgegoltener Parkplätze sowie den Zeitpunkt und die Höhe der geleisteten Abgaben.</b></p>   | <p>Zur grundsätzlichen Frage der Höhe der Abgabe siehe Ziff. 3.3<br/> Eine Mehrheit der GOR (4:0 bei 2 Enthaltungen) beantragt die Streichung von Abs. 2, da eine Delegation an den Stadtrat als rechtlich heikel eingestuft wird und sich zudem die Teuerung im Rahmen halten sollte in den kommenden Jahren, überdies es sich bei der Ersatzabgabe ohnehin um eine Schätzung handelt und ein runder Betrag sinnvoll erscheint.<br/> Damit bei Umbauten für bereits geleistete Abgaben nicht erneut Rechnung gestellt wird (wenn erneut die Mindestzahl an Abstellplätzen nicht erreicht wird), führt die Stadt Liestal bereits heute ein Register (ohne gesetzliche Verpflichtung). Die GOR möchte mit 5:1 Stimmen die Stadt rechtlich verpflichten, dieses Register fortzuführen, weshalb sie die neuen Abs. 2 und 3 beantragt.</p> |
| <p><b>§ 4 Zuständigkeit und Fälligkeit</b><br/> <sup>1</sup> Die Baubewilligungsbehörde bestimmt im Baugesuchsverfahren den Normalbedarf (<del>Grundbedarf</del>) an Abstellplätzen, eine allfällige Reduktion sowie die entsprechende Anzahl Abstellplätze, für welche eine Ersatzabgabe zu leisten ist. Es gilt § 107 Abs. 3 RBG.<br/> <sup>2</sup> Die Stadt Liestal stellt Rechnung an den/die Gesuchsteller/in. Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung zur Bezahlung fällig. Auf Antrag der Gemeinde kann die Baubewilligungsbehörde die Sicherstellung der Ersatzabgabe vor Erteilung der Baubewilligung verlangen. Es gilt § 107 Abs. 4 und 5 RBG.</p> | <p><b>§ 4 Zuständigkeit und Fälligkeit</b><br/> <sup>1</sup> Die Baubewilligungsbehörde bestimmt im Baugesuchsverfahren den Normalbedarf (<del>Grundbedarf</del>) an Abstellplätzen, eine allfällige Reduktion sowie die entsprechende Anzahl Abstellplätze, für welche eine Ersatzabgabe zu leisten ist. Es gilt § 107 Abs. 3 RBG.<br/> <sup>2</sup> Die Stadt Liestal stellt Rechnung an den/die <b>Baugesuchsteller/in</b>. Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung zur Bezahlung fällig. Auf Antrag der Gemeinde kann die Baubewilligungsbehörde die Sicherstellung der Ersatzabgabe vor Erteilung der Baubewilligung verlangen. Es gilt § 107 Abs. 4 und 5 RBG.</p> | <p>Folgeanpassung der Anpassung in § 1.<br/><br/> Für den abgelehnten Änderungsantrag von Abs. 2 siehe Ziff. 3.5.1</p>   |
| <p><b>§ 5 Zweckgebundenheit</b><br/> <sup>1</sup> Die an die Stadt Liestal einbezahlten Ersatzabgaben werden zweckgebunden einem Fonds zu-</p>  | <p><b>§ 5 Zweckgebundenheit</b><br/> <sup>1</sup> Die an die Stadt Liestal einbezahlten Ersatzabgaben werden zweckgebunden einem Fonds zu-</p>  | <p>Die GOR ist einstimmig der Auffassung, dass auch der Betrieb eines Parkleitsystems mit Ersatzabgaben</p>  |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>gewiesen.<br/> <sup>2</sup> Die Ersatzabgaben werden verwendet für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. <del>Dazu gehört auch die Erstellung eines Parkleitsystems.</del> Es gilt § 107 Abs. 4 RBG.</p>                 | <p>gewiesen.<br/> <sup>2</sup> Die Ersatzabgaben werden verwendet für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, <b>sowie</b> eines Parkleitsystems. Es gilt § 107 Abs. 4 RBG.</p>  | <p>finanziert werden kann und kein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegen kann. Es ist nicht einseitig, wieso die Erstellung einer Informationsstele zulässig sein soll, nicht aber deren Austausch/Reparatur, umgekehrt aber sehr wohl Austausch/Reparatur einer Parkuhr. Sie beantragt daher eine entsprechende Änderung von § 5 Abs. 2</p> |
| <p><b>§ 8 Ausnahmen</b><br/> In besonderen Fällen kann der Stadtrat bei der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen beantragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die notwendigen Abstellplätze auf der eigenen Parzelle zwar erstellt werden könnten, darauf aber zum Schutz des Orts- oder Strassenbildes im öffentlichen Interesse verzichtet werden soll.</p> | <p><b>§ 8 Ausnahmen</b><br/> In besonderen Fällen kann der Stadtrat bei der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen <b>von der Ersatzabgabepflicht</b> beantragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die notwendigen Abstellplätze auf der eigenen Parzelle zwar erstellt werden könnten, darauf aber zum Schutz des Orts- oder Strassenbildes im öffentlichen Interesse verzichtet <b>wird</b>.</p> | <p>Sinn und Zweck der Bestimmung waren in der GOR unbestritten. Da die Formulierung jedoch missverständlich war, beantragt die GOR die nebenstehende Neuformulierung.<br/> Für den abgelehnten Änderungsantrag (Ausdehnung der Gründe für Befreiung von Ersatzabgabepflicht) siehe Ziff. 3.5.3.</p>  |
| <p><b>§ 9 Genehmigung und Inkraftsetzung</b><br/> Dieses Reglement wird mit Beschluss des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und in Kraft gesetzt.</p>  | <p><b>§ 9 Genehmigung und Inkraftsetzung</b><br/> <sup>1</sup> <b>Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Kantons.</b><br/> <sup>2</sup> <b>Dieses Reglement wird vom Stadtrat in Kraft gesetzt.</b></p>  | <p>Sprachliche und rechtliche Präzisierung.</p>  |
| <p><b>§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts</b><br/> Mit der Inkraftsetzung des Ersatzabgabereglements für Abstellplätze werden <del>alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Bestimmungen, insb. Art. 43 Abs. 3 und 4 Zonenreglement Siedlung sowie § 30 Abs. 2 und 3 Teilzonenreglement Zentrum</del>, aufgehoben.</p>                               | <p><b>§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts</b><br/> Mit der Inkraftsetzung des Ersatzabgabereglements für Abstellplätze werden Art. 43 Abs. 3 und 4 Zonenreglement Siedlung sowie § 30 Abs. 2 und 3 Teilzonenreglement Zentrum aufgehoben.</p>  | <p>Rechtliche Präzisierung</p>   |



## Stadt Liestal

Einwohnerrat Liestal

Kommission Gemeindeordnung und Reglemente - GOR

### 5. Anträge der GOR

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat daher einstimmig wie folgt zu beschliessen:

1. Der Einwohnerrat genehmigt die Änderungsanträge der GOR zum Ersatzabgabereglement für Abstellplätze gemäss vorstehenden Ausführungen in den §§ 1, 2, 4, 5, 8-10.
2. Der Einwohnerrat genehmigt das Ersatzabgabereglement für Abstellplätze mit den zuvor beschlossenen Änderungen.

Liestal, den 29. Dezember 2023

Für die GOR

Stefan Fraefel  
Präsident